

Stenografischer Bericht

öffentlicher Teil

86. Sitzung – Innenausschuss

15. Juni 2023, 10:00 bis 12:18 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Christian Heinz (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Thomas Hering
Andreas Hofmeister
Uwe Serke
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frank Diefenbach
Jürgen Frömmrich
Eva Goldbach
Vanessa Gronemann
Markus Hofmann (Fulda)
Lukas Schauder

SPD

Tobias Eckert
Karin Hartmann
Heike Hofmann (Weiterstadt)
Rüdiger Holschuh
Bijan Kaffenberger
Oliver Ulloth

AfD

Dirk Gaw

Freie Demokraten

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn
Thomas Schäfer (Maintal)

DIE LINKE

Torsten Felstehausen
Dr. Ulrich Wilken

Fraktionslos

Dr. Dr. Rainer Rahn


Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Johannes Schäfer
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 Freie Demokraten: Julia Bayer
 DIE LINKE: Lisa Glasner

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Stefan Sauer	SIS	HMDIS
Michael Schaidich	LMB	"
Marc-André Cink	M3	"
Manu Sied, Reiner	MR	"
Bajić, Elatho	ROR	"
Thomas Seidel	IdP	"
Roland Wagner	LPVP	"
Robert Schröfer	LPP	"
Hanno Förlinghaus	u3	"
Dr. Jonas Fischer	MR	"
Sebastian Böhler	RR	"
Dr. Christian Panty	Ld. MR	StK
Meike Freitag	VI 5	HMDIS
JEAN-PIERRE MÜNSTER	AL 71	HMDIS
Elena Benz	MRin	HMDIS
Benedikt Wiegler	OR	HBDI
Florian Stroholf	RR	HBDI
Tim Schmidt	RD	HMDIS

Protokollführung: VA Claudia Lingelbach

Inhaltsverzeichnis:

Punkte 1 bis 5 und 8, 9

nicht öffentlicher Teil

6. **Dringlicher Berichts Antrag** **S. 4**
Fraktion der SPD
Fraktion der Freien Demokraten
Anhaltende erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der
Übergabe des Landtagsmandats an Eva Kühne-Hörmann
– Drucks. [20/11069](#) –

HAA, INA
7. **Dringlicher Berichts Antrag** **S. 15**
Fraktion der Freien Demokraten
Gewalt gegen Schiedsrichter im Fußball
– Drucks. [20/11115](#) –

**6. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion der SPD
Fraktion der Freien Demokraten
Anhaltende erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der
Übergabe des Landtagsmandats an Eva Kühne-Hörmann
– Drucks. [20/11069](#) –**

HAA, INA

StS **Stefan Sauer**: Die Hintergründe der Neubekanntmachung des Landtagswahlgesetzes vom 14. Mai 2022 und die Rechtmäßigkeit der Feststellung des Landeswahlleiters über die Nachfolge des Abgeordneten Bouffier wurden seitens der Landesregierung bereits mehrfach eingehend erläutert – unter anderem in der Sitzung des Innenausschusses am 30. Juni 2022 (Dringlicher Berichts Antrag Drucks. 20/8688) und im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen (Drucks. 20/8891 und Drucks. 20/8892).

An diesen Erläuterungen und der zugrundeliegenden Einschätzung seitens der Landesregierung hat sich nichts geändert: Die Feststellung des Landeswahlleiters über die Nachfolge des Abgeordneten Bouffier basierte auf der geltenden, vom Landtag im Jahr 1997 beschlossenen und seither stets zutreffend angewendeten, Fassung des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes.

Das wird inzwischen auch von den Fraktionen von SPD und FDP nicht mehr bestritten. Die Behauptung, dass Frau Kühne-Hörmann unrechtmäßig für Herrn Bouffier in den Landtag nachgerückt sei, wird nun nicht mehr auf die fehlerhafte Bekanntmachung des § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG im Jahr 2006 bzw. die Bekanntmachungskorrektur im Jahr 2022 gestützt, sondern darauf, dass die vom Landtag im Jahr 1997 beschlossene Vorschrift verfassungswidrig sei und der Landeswahlleiter sie deshalb nicht hätte anwenden dürfen.

Hierzu ist festzustellen: Der Landeswahlleiter ist ebenso wie die Landesregierung und die gesamte Verwaltung an vom Landtag beschlossene Gesetze gebunden. Er ist nicht befugt, Gesetze unter Verweis auf deren vermeintliche Verfassungswidrigkeit – gewissermaßen in „eigener Normverwerfungskompetenz“ – nicht anzuwenden.

Das ergibt sich einerseits aus Art. 132 der Hessischen Verfassung, wonach nur der Staatsgerichtshof die Entscheidung darüber trifft, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung zur Verfassung in Widerspruch steht. Es ergibt sich des Weiteren auch aus der in Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerten Gesetzesbindung der Verwaltung.

Selbst wenn also § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG verfassungswidrig wäre – was nach Auffassung der Landesregierung nicht der Fall ist – so müsste und dürfte der Landeswahlleiter die Vorschrift nur dann nicht anwenden, wenn die Verfassungswidrigkeit bzw. Nichtigkeit vom Staatsgerichtshof festgestellt wurde.

Den Dringlichen Berichts Antrag beantworte ich wie folgt:

1. *Hält die Landesregierung die Nachfolge des direkt gewählten Abgeordneten Volker Bouffier weiterhin für rechtskonform?*

Ja.

2. *Ist die Landesregierung weiterhin der Auffassung, dass es sich bei der Textänderung im § 40 des Hessischen Landtagswahlgesetzes um eine Korrektur eines redaktionellen Fehlers gehandelt hat?*

Mit der Neubekanntmachung im Jahr 2022 wurde nicht der Text des § 40 LWG geändert; es wurde lediglich der richtige, vom Landtag im Jahr 1997 beschlossene, und seither unverändert geltende Wortlaut der Vorschrift korrekt bekannt gemacht. Durch die Neubekanntmachung im Jahr 2022 wurde ein im Jahr 2006 entstandener Bekanntmachungsfehler korrigiert. Der Fehler war ausweislich der Aktenlage durch ein Redaktionsversehen im Verfahren der Drucklegung entstanden. Er hatte keine rechtliche Wirkung.

3. *Hält die Landesregierung eine Information des Landtags über die erfolgte "redaktionelle" Änderung für entbehrlich?*

Ja. Die Neubekanntmachung im Mai 2022 basierte auf dem vom Landtag beschlossenen Dritten Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes. In Art. 2 dieses Gesetzes wurde der für das Landtagswahlrecht zuständige Minister ermächtigt, das Landtagswahlgesetz in der sich aus dem Änderungsgesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen. Eine solche Bereinigung einer Unstimmigkeit im veröffentlichten Gesetzeswortlaut war die Korrektur der zuvor fehlerhaften Bekanntmachung des § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG.

Es besteht keine Verpflichtung der Landesregierung, den Landtag über die einzelnen Aspekte der Bereinigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts zu informieren. Auf Basis einer solchen Ermächtigung werden keine inhaltlichen Veränderungen des Gesetzes vorgenommen, sondern eben nur der korrekte Gesetzeswortlaut bekannt gemacht, den der Landtag beschlossen hat.

Wie in der Antwort zu den Fragen 8 bis 10 der Kleinen Anfrage vom 14.09.2022 (Drucks. 20/8891) ausgeführt, sieht die Gemeinsame Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) eine Unterrichtung des Landtages nur vor, wenn der redaktionelle Fehler bereits in dem vom Landtag übermittelten Urtext enthalten ist. Im vorliegenden Fall handelte es sich aber lediglich um die Korrektur eines Redaktionsversehens im Rahmen einer durch die Landesregierung erfolgten Neubekanntmachung.

4. *Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der damals amtierende Innenminister Volker Bouffier im Zuge der Neubekanntmachung des LWG am 8. Mai 2006, in der er den Wortlaut*

des § 40 Abs. 2 S. 2 HessLWG fehlerhaft bekannt gemacht hat, hierdurch gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Publizität und damit gegen das diesen Grundsätzen zugrundeliegende Rechtsstaatsprinzip, das sowohl durch das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung geschützt ist, verstoßen hat?

Nein. Ein Verfassungsverstoß des damaligen Innenministers Volker Bouffier scheidet schon deshalb aus, weil in der von ihm unterzeichneten Ausfertigung der Neubekanntmachung der Wortlaut des § 40 Abs. 2 LWG korrekt wiedergegeben war. So ist es auch bereits in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage vom 14.09.2022 (Drucks. 20/8891) ausgeführt.

Im Übrigen bedeutet ein Redaktionsversehen in einer lediglich deklaratorischen Bekanntmachung keinen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip. Ein solcher läge erst vor, wenn ein redaktioneller Fehler zu einer veränderten Rechtsanwendung und damit zu einer Nichtbeachtung oder Nichtanwendung der vom Landtag beschlossenen Gesetze führen würde.

5. *Ist die Landesregierung der Ansicht, dass ein Minister verfassungsrechtlich verpflichtet ist, den Hessischen Landtag unverzüglich nach dem Bekanntwerden eines Bekanntmachungsfehlers zu informieren und so dafür zu sorgen, dass der Hessische Landtag eine Neubekanntmachung des richtigen Wortlauts initiieren kann?*

Eine derartige Informationspflicht besteht im Fall eines reinen Bekanntmachungsfehlers, der in der fehlerhaften Wiedergabe des vom Landtag beschlossenen Textes besteht, nicht. Denn durch einen Bekanntmachungsfehler wird die materielle Rechtslage nicht geändert. Auch ohne verfassungsrechtliche Verpflichtung ist es aber natürlich geboten, auf eine Korrektur von Bekanntmachungsfehlern – jedenfalls im Rahmen der nächsten Neubekanntmachung – hinzuwirken.

6. *Falls ja, sieht die Landesregierung bei fehlender Information einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip?*

Entfällt somit.

7. *Sieht die Landesregierung bei § 40 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 40 Abs. 1 LWG einen Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit gem. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 75 i. V. m. Art. 73 Abs. 2 S. 1 HV als auch die Verletzung der Abgeordnetengleichheit gem. Art. 73 Abs. 2, Art. 76 Abs. 1 und Art. 77 HV?*

Nein. § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG in seiner heutigen Fassung wurde vom Hessischen Landtag im Jahr 1997 mit den Stimmen unter anderem auch der SPD- und FDP-Fraktion beschlossen. An der insoweit maßgeblichen verfassungsrechtlichen Rechtslage hat sich seither nichts verändert. Weder im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1997 noch in den 26

Jahren danach wurde die Verfassungsmäßigkeit der Regelung von irgendeiner Seite angezweifelt. Auch die Landesregierung sieht bei der Vorschrift weder eine Verletzung des Grundsatzes der gleichen Wahl, noch eine Verletzung des Grundsatzes der Abgeordnetengleichheit.

8. *Bezugnehmend auf die Antwort der KI. Anfrage der AfD, Drucks. 20/8891, beantwortet die Landesregierung die Frage, warum nicht sofort nach Erkennen des Fehlers im Jahr 2016 eine Korrektur des Textes mit entsprechender Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt vorgenommen wurde wie folgt: "Aufgrund der sehr seltenen Anwendungsfälle von § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG und des Umstands, dass die Geltung des vom Gesetzgeber festgelegten Prinzips der Listennachfolge zu keinem Zeitpunkt in Zweifel stand, wurde eine Korrektur des Fehlers im Rahmen der nächsten Neubekanntmachung für ausreichend gehalten." Das LWG wurde allerdings mehrmals seit dem Jahr 2016 geändert. Hierbei hat das Hessische Innenministerium aber stets davon abgesehen, das Parlament über die Paragraph-40-Problematik und die gegebenenfalls erforderliche Textänderung zu unterrichten. Warum hat die Landesregierung das Parlament in den Beratungen zur Änderung des LWG nicht in Kenntnis gesetzt?*

Durch die fehlerhafte deklaratorische Neubekanntmachung ist der geltende Wortlaut des § 40 Abs. 2 LWG unberührt geblieben. Eine Korrektur der Vorschrift durch den Gesetzgeber war daher nicht erforderlich. Eine frühere Neubekanntmachung des LWG war nicht geboten, da es sich bei dessen zwischenzeitlichen Änderungen seit dem Jahr 2016 lediglich um punktuelle Anpassungen handelte. Im Jahr 2022 wurde dann insbesondere mit Blick auf die Neuabgrenzung der Wahlkreise aufgrund der Vorschläge der Wahlkreiscommission und die anstehende Landtagswahl die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung des Landtagswahlgesetzes für sinnvoll erachtet. Im Rahmen dessen bot sich auch die Gelegenheit zur Korrektur des hier gegenständlichen Bekanntmachungsfehlers.

9. *Die Landesregierung teilte in ihrer Antwort auf die KI. Anfrage Drucks. 20/8891 folgendes mit: „Die Berichtigung deklaratorischer Bekanntmachungen von Neufassungen ist in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) nicht ausdrücklich geregelt. §§ 42 Abs. 2 und 43 Abs. 2 GGO gelten nur für vom Landtag beschlossene Gesetze, bei deren Verkündung das zuständige Ministerium den veröffentlichten Wortlaut prüft und Druckfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten der Staatskanzlei mitteilt. Diese sorgt dann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium und, falls die Unrichtigkeit schon in dem vom Landtag übersandten Urtext enthalten war, im Einvernehmen mit dem Landtag für Berichtigung. Bekanntmachungsfehler können im Rahmen einer Neubekanntmachung korrigiert werden.“ Demnach stellt sich die Frage, ob die Unrichtigkeit schon in dem vom Landtag übersandten Urtext enthalten war. Sollte dies der Fall sein, müsste nach eigenen Angaben des Innenministeriums sowie gem. § 43 GGO eine Berichtigung im Einvernehmen mit dem Landtag erfolgen.*

Ist der Landesregierung bekannt, ob die Unrichtigkeit bereits im vom Landtag übersandten Urtext enthalten war?

Der 1997 beschlossene Urtext wurde vom Landtag fehlerfrei übermittelt und verkündet. Vorliegend ist der Fehler erst im Rahmen der deklaratorischen Neubekanntmachung entstanden.

10. *Ist der Landesregierung bekannt, ob eine Änderung der GGO geplant ist, die die Berichtigung deklaratorischer Bekanntmachungen von Neufassungen in der GGO ausdrücklich regelt?*

Eine entsprechende Änderung ist derzeit nicht geplant.

11. *Sind der Landesregierung andere Fälle bekannt, in denen ein verkündeter Gesetzestext nicht mit dem im Hessischen Landtag beschlossenen Text übereinstimmt?*

Die Frage deckt sich im Wortlaut mit Frage 5 der Kleinen Anfrage vom 20.07.2022 (Drucks. 20/8892). Auf die dortige Antwort vom 14.09.2022 wird verwiesen. Der vorliegende Fall betrifft – wie ausgeführt – nicht eine Abweichung von beschlossenen und verkündetem Gesetzestext, sondern einen (späteren) Fehler im Rahmen einer deklaratorischen Neubekanntmachung.

12. *Der Landtagspräsident a. D., Norbert Kartmann, legte im vergangenen Jahr sein Landtagsmandat nieder. Für Norbert Kartmann sollte dessen Ersatzkandidat, der Bad Nauheimer Manfred Jordis, in den Landtag nachrücken. Dieser lehnte allerdings wegen fehlender Perspektive ab. Die Besetzung erfolgte anschließend über die Landesliste durch Stefan Grüttner. Wir bitten die Landesregierung um eine chronologische Aufstellung der konkreten Daten hinsichtlich der Niederlegung des Mandats, der Ablehnung durch den Ersatzkandidaten und der Besetzung durch die Landesliste.*

Nach Angaben des Landeswahlleiters hat ihm die Präsidentin des Hessischen Landtags in einem Schreiben vom 8. Dezember 2022, eingegangen am 13. Dezember 2022, mitgeteilt, dass Herr Kartmann mit Ablauf des 31. Dezember 2022 sein Mandat niederlegt. Das Schreiben des Herrn Jordis, mit dem dieser seinen Verzicht erklärte, datiert auf den 15. Dezember 2022 und ist am 19. Dezember 2022 beim Landeswahlleiter eingegangen. Durch Feststellung des Landeswahlleiters am 1. Januar 2023 wurde Herr Grüttner Mitglied des Landtags.

13. *Liegt im Fall Kartmann aus Sicht der Landesregierung dieselbe rechtliche Begründung wie im Fall Bouffier/Eva Kühne-Hörmann vor?*

Ja. Auch in diesem Fall wurde korrekterweise § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG angewendet.

14. *Sind der Landesregierung weitere vergleichbare Fälle des Nachrückens in den Hessischen Landtag, wie der Fall Bouffier/Eva Kühne-Hörmann, bekannt?*

Ja. Die vom Landtag beschlossene und jederzeit geltende Regelung in § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG kam auch bei der Feststellung über die Nachfolge des am 8. März 2016 verstorbenen Abgeordneten Günter Schork zur Anwendung. Nachdem seinerzeit der Ersatzbewerber im Wahlkreis 48 – Groß-Gerau II –, Herr Matthias Lachmann, auf seine Anwartschaft verzichtet hatte, ist der nächste noch nicht berufene Bewerber der Landesliste, Herr Klaus Peter Möller, in den Landtag nachgerückt.

Auch im Jahr 2013 wurde die Vorschrift bei der Nachfolge für den Abgeordneten Jan Schneider, der selbst als Ersatzkandidat nachgerückt war, angewendet. Nach seinem Ausscheiden aus dem Parlament und dem Verzicht der nächsten noch nicht zu Abgeordneten berufenen Bewerbern der Landesliste (Herr Frank Gotthardt, Herr Dr. Walter Lübcke und Herr Mark Weinmeister) folgte auf ihn die nächste Listenkandidatin, Elisabeth Apel.

15. *Ist die Landesregierung der Ansicht, dass einzelnen Fraktionen des Landtags eine prozessuale Geltendmachung der Verfassungsverstöße im Zusammenhang mit der fehlerhaften Bekanntmachung des § 40 LWG möglich sein sollte?*

Fehler bei der Neubekanntmachung eines ordnungsgemäß verkündeten Gesetzes begründen grundsätzlich keinen Verfassungsverstoß. Insofern bedarf es keiner prozessrechtlichen Anpassung.

16. *Ist die Landesregierung der Auffassung, dass im konkreten Fall verfassungsrechtlich nicht tragbare Rechtsschutzlücken bestehen?*

Nein.

17. *Plant die Landesregierung eine Änderung der Regelungen über den Rechtsweg von Fraktionen hinsichtlich einer rechtlichen Überprüfung beim Staatsgerichtshof oder dem Landeswahlleiter?*

Nein. Die Fraktionen des Landtags sind nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 StGHG in Verfahren vor dem Staatsgerichtshof grundsätzlich antragsberechtigt. Das gilt auch für Anträge auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes. Gegen Feststellungen des Landeswahlleiters über die Nachfolge eines Abgeordneten kann gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes jeder Beteiligte den Landeswahlausschuss anrufen. Es ist nicht ersichtlich, warum insoweit auch Unbeteiligten ein Rechtsmittel eingeräumt werden sollte.

18. *Was hält die Landesregierung von der Möglichkeit, die Prozessstandschaft nach dem Vorbild des bundesverfassungsgerichtlichen Organstreitverfahrens in das StGHG zu integrieren?*

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Bedarf für eine derartige Prozessstandschaft. Das StGHG wurde gerade durch den gemeinsamen Entwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und Freien Demokraten überarbeitet (Drucks. 20/10758). Ein Bedarf für eine Überarbeitung des § 42 wurde hierbei ebenfalls nicht gesehen.

19. *Was hält die Landesregierung von einer Änderung der Parteifähigkeit von Staatsorganen im Verfahren der Verfassungsstreitigkeit und diese nach dem Vorbild des BVerfGG zu reformieren?*

Die Liste der Antragsberechtigten in § 19 gewährleistet einen umfassenden Rechtsschutz, so dass es aus Sicht der Landesregierung aktuell keiner dahingehenden Änderung des StGHG bedarf. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Abg. **Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär, dass Sie die 19 Fragen aus dem Dringlichen Berichts Antrag beantwortet haben. Vor der Klammer möchte ich sagen, dass Sie unterstellt haben, die FDP sei dem gleichen Argumentationsstrang wie die SPD gefolgt, indem Sie gesagt haben, die Fraktionen von SPD und FDP stützten sich nicht mehr auf die Frage der fehlerhaften Veröffentlichung. Die FDP-Fraktion hat nicht *einmal* auf die fehlerhafte Veröffentlichung rekurriert! Ich darf darauf hinweisen, dass von Anfang an durch die sehr ordentliche Bearbeitung eines Professors der EBS, Professor Will, klar war, dass diese nicht das Problem ist. Ich bitte darum, dass Sie diese Erklärung, die Sie soeben abgegeben haben, nicht wiederholen. Wir haben niemals auf die Veröffentlichung rekurriert oder uns darauf bezogen, sondern wir haben uns auf andere Dinge gestützt.

Ich möchte noch einmal zwei Themenbereiche hinterfragen. – Der erste Themenbereich bezieht sich auf die fehlerhafte Veröffentlichung im Jahr 2006. Wir haben zur Kenntnis zu nehmen, dass der Wortlaut, den der damalige Innenminister durch seine Unterschrift freigegeben und legitimiert hat, der richtige war. Haben Sie in irgendeiner Weise einen Erklärungsversuch, warum dann ein vollkommen anderer, falscher Wortlaut vorliegt? Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass ein Drucker oder jemand auf dem Wege von der Unterschrift des Innenministers zur Drucklegung auf die Idee kommt, einen solch juristisch interessanten neuen Entwurf zu erarbeiten, den wir dann ja auch zehn Jahre als Gutgläubige zur Kenntnis genommen haben. Wie konnte so etwas passieren? Daran müssen doch Juristen beteiligt gewesen sein; das kann doch kein Drucker gewesen sein.

Zweiter Themenbereich. Dass im Jahre 2016 herausgefunden wurde, dass 2006 ein Fehler gemacht worden ist, haben Sie noch einmal bestätigt; das ist nichts Neues. Frage: Ist es nicht die – ich will jetzt nicht pathetisch sein – Pflicht des Innenministers bzw. des Innenministeriums unverzüglich – gerade bei einem so öffentlichkeitswirksamen Thema – den Hessischen Landtag auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass ein Fehler unterlaufen ist? Und warum ist dieser Hinweis nicht spätestens im Jahre 2020/2021 erfolgt, als die Regierungsfractionen gemeinsam mit der FDP-Landtagsfraktion eine Änderung zum Thema Landeswahlgesetz im Zusammenhang mit „Frankfurt“ vorgelegt hat? Wäre es in diesem Zusammenhang nicht die Pflicht des Innenministeriums gewesen, darauf hinzuweisen: „Übrigens ist da ein Fehler, deshalb bitten wir auch darum“ – sonst ergibt dies auch wieder keinen Sinn –, „eine Überarbeitung des Landeswahlgesetzes vornehmen zu dürfen.“

Mir geht es bei beiden Gesichtspunkten um die Motivsuche. Die zweite Frage ist – meiner Meinung nach – sogar eine Frage, die letztlich noch disziplinarrechtlich zu bearbeiten ist.

StS Stefan Sauer: Ich würde die Frage an Herrn Dr. Fischer oder auch Herrn Böbel weitergeben, damit sie darauf noch einmal fachlich eingehen. Ich würde aber gar kein Motiv sehen, wo Sie irgendwie eines vermuten; ich wüsste in dieser Sache auch gar kein „Warum“.

MinR Dr. Fischer: Zu der ersten Frage bezüglich der fehlerhaften Veröffentlichung im Jahr 2006. Letztlich ist es nicht erklärlich, wie es zu dem Fehler gekommen ist. Die Fragen wurden ja auch im letzten Jahr dahingehend beantwortet, dass es bei der Weitergabe an die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes zu diesem Fehler gekommen ist; und da sind ja auch nicht nur Drucker, sondern auch andere Personen an der Formatierung und Veröffentlichung beteiligt; die hatten auch Zugang zu diesem Wortlaut. Letztlich ist nicht mehr genau nachvollziehbar, wie genau dieser Fehler entstanden ist.

Zur zweiten Frage. Es wurde ja bereits darauf hingewiesen, dass die nächste sich bietende Gelegenheit zur Neubekanntmachung im vergangenen Jahr genutzt worden ist, um auch redaktionelle Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen. Dazu liegt ja auch eine Neubekanntmachungsermächtigung vor. Eine solche hat es in den Jahren davor nicht gegeben. Es gab auch kleinere Änderungen im Landtagswahlgesetz. Im Jahr 2022 ging es aber um die umfassende Neuabgrenzung der Wahlkreise, und in dem Zuge ist es dann auch zu der Neubekanntmachungsermächtigung gekommen. Dabei wurde die Wahlkreiseinteilung in der aktuellen Form und Fassung für die kommende Landtagswahl und auch der Textwortlaut des Gesetzes in der Summe der zahlreichen kleineren Änderungen, die sich seitdem ergeben haben, eingearbeitet. Insofern gab es vorher keine Verpflichtung oder Möglichkeit bzw. Gelegenheit, diesen Bekanntmachungsfehler von 2006 vorher zu korrigieren. Aber mit dem Wissen um die Aufmerksamkeit, die das jetzt hervorgerufen hat, wäre es sicherlich besser gewesen, frühzeitiger darauf hinzuwirken, dass in einem der vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren eine Neubekanntmachungsermächtigung erteilt wird, um diesen Fehler frühzeitiger korrigieren zu können.

Abg. **Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn**: Die Neubekanntmachungsermächtigung ist auf Vorschlag des hessischen Innenministeriums in einen Gesetzentwurf hineingenommen worden, den – wie gesagt –, die CDU, die GRÜNEN und die FDP gemeinsam zu verantworten hatten. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass den antragstellenden Fraktionen in irgendeiner Weise – abgesehen von der Bitte, dass diese Formulierung aufgenommen werden soll –, gesagt worden ist, warum; jedenfalls nicht der FDP-Fraktion. Ich finde, das ist rechtlich zu überprüfen. Ich gehe davon aus, dass nicht nur kameradschaftlich zusammengearbeitet werden sollte, sondern auch die Pflicht der Landesregierung besteht, wenn sie Fehler macht, diese zu benennen, und zwar gegenüber dem Organ, das alleine diesen Fehler ausbügeln kann – dem Hessischen Landtag. Wenn die Landesregierung schon ein Gesetzgebungsverfahren nutzt, dann hat sie die Pflicht – wenigstens den Antragstellern – mitzuteilen, warum sie diese Neubekanntmachungsermächtigung haben möchte. Warum ist das ausgeblieben, Herr Staatssekretär? Warum ist das nicht durchgeführt worden? Ich fühle mich da als Antragsteller, der damals die Verhandlungen für die FDP-Fraktion geführt hat, hinter die Fichte geführt. Wir wurden gebeten, etwas zu tun, ganz offensichtlich in dem Wissen, dass da Mist im Gesetz- und Verordnungsblatt steht. Aber uns wurde nicht gesagt: „Da steht Mist im Verordnungsblatt“, sondern „Wir müssen das nur einmal korrigieren“. Ich finde, das ist auch disziplinarrechtlich zu überprüfen, meine Herren.

Abg. **Heike Hofmann (Weiterstadt)**: Ich habe auch noch zwei Fragen anknüpfend an die letzte Bemerkung von Dr. h.c. Hahn. Er hat ja ausgeführt, dass sich die FDP-Fraktion, die am Gesetz beteiligt war, durch die Nicht-Information durch die Landesregierung sozusagen „hinter die Fichte geführt“ gefühlt habe. Das andere ist – ich will es einmal so beschreiben –: Unabhängig von der gesetzlichen Pflicht hat es doch etwas damit zu tun, wie die Verfassungsorgane untereinander – in welchem Miteinander, mit welcher Kollegialität – agieren und arbeiten. Unabhängig von einer Pflicht halten wir es schon für erforderlich, dass man derartige Fehler dem Landtag mitteilt, klar kommuniziert – auch schriftlich –, und dann auch entsprechend transparent macht. Das verstehen wir unter einem kollegialen Miteinander und einem Zusammenwirken der entsprechenden Verfassungsorgane.

Zweiter Punkt. Sie haben das Thema der Reform des Staatsgerichtshofgesetzes so ein bisschen weggewischt. Wir wissen sehr wohl, dass man sich angesichts der kürzlich vorgenommenen Änderungen – naja, es waren ja marginale Änderungen, aber gut, das ist eine Diskussion, die man dann natürlich auch noch einmal unter Rechtspolitikern führen muss; die wird aber geführt –, schon einmal fragen muss, inwieweit unser Staatsgerichtshofgesetz auf einen aktuellen verfassungsrechtlichen Stand gebracht werden muss. Denn man sieht, es gibt Konstellationen wie im vorliegenden Fall, in dem die Fraktion oder einzelne Abgeordnete keine Verletzung im Sinne des Staatsgerichtshofgesetzes geltend machen können und somit auch keine Prozessstandschaft möglich ist und auch die zweite Möglichkeit der Prozessstandschaft nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz – die hier ja ebenfalls abgefragt wurde – nicht möglich ist. Also wir überle-

gen, wie man das Staatsgerichtshofgesetz in Gänze reformieren und auf einen aktuellen verfassungsrechtlichen und –politischen Stand bringen kann. Wir erwarten aber auch von der Landesregierung, dass sie sich angesichts neuer Fallkonstellationen diese Frage ebenfalls stellt und das Thema nicht einfach so wegwischt: „Naja, gibt’s halt nicht, brauchen wir nicht, is’ nicht“.

StS **Stefan Sauer**: Ich glaube, dass Sie weiterhin eine andere Auffassung haben als wir; das gestehen wir Ihnen zu. Aber ich glaube, ich bin auf alle Punkte, die Sie jetzt vortragen, eingegangen und habe deutlich gemacht, warum wir den Wortlaut erst jetzt und verspätet korrigiert haben. Aus dem Amt wurde es bestätigt. Aus der Diskussion, die wir gerade führen, nehmen wir mit, dass wir das auch hätten früher machen können oder sollen. Da will ich Ihnen gar nicht Ihre Haltung nehmen, aber ansonsten wüsste ich gar nicht, welches Motiv uns hätte veranlassen sollen, irgendetwas zu tun, was aus Ihrer Sicht nicht in Ordnung ist; denn daraus ist ja nichts erwachsen. Also, da ist nichts passiert, sodass man nicht wirklich sagen könnte, da sei überhaupt etwas passiert. Auch die Diskussion, dass der Antragsteller hätte dann noch einmal informiert werden können, kann ich nachvollziehen. Das nehme ich aus der Diskussion mit und gebe dies auch ins Haus weiter; aber ansonsten ist zum Inhaltlichen alles gesagt worden.

Abg. **Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn**: Herr Staatssekretär, Herr Dr. Fischer, ich bedanke mich für die Äußerung und gestehe Ihnen auch zu, dass Sie eine andere Rechtsauffassung haben als ich. Ich will nur Ihre Rechtsauffassung verstehen, aber Sie begründen die ja nicht. Nehmen wir einmal das Thema der Mitteilungspflicht des hessischen Innenministers gegenüber dem Landtag, also der zweiten gegenüber der ersten Gewalt: „Sorry, hier ist ein Fehler, den könnt nur ihr, die erste Gewalt, korrigieren.“ Warum ist das nicht zeitnah geschehen? Das hat auch ein Geschmäcke, um es höflich auszudrücken. Warum ist gerade das alles hochgeploppt als der Ministerpräsident beschlossen hat, dass er sein Landtagsmandat niederlegt? Das ist doch irgendwie – –, also da muss man doch schon die berühmte Kneifzange benutzen, um nicht auf die Idee zu kommen – das kann natürlich falsch sein –, dass das etwas miteinander zu tun hat. Deshalb frage ich jetzt noch einmal, womit begründen Sie – Herr Dr. Fischer hat das vorhin so gesagt –, dass es, als das 2016 aufgeploppt ist, keine Verpflichtung des hessischen Innenministeriums gegeben hat, gegenüber der ersten Gewalt kundzutun: „Sorry, hier ist ein Fehler!“ Woher nehmen Sie diese juristische Aussage, es habe keine Verpflichtung gegeben? Ich finde, die Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen der ersten und zweiten Gewalt ist Rechtsgrundlage genug, dass eine entsprechende Verpflichtung besteht. Wenn eine Verpflichtung besteht, dann muss natürlich auch die disziplinarrechtliche Folge aktiviert werden.

Zur zweiten Aussage von Herrn Dr. Fischer. Herr Staatssekretär, ich bitte, dass Sie diese noch einmal kommentieren. Er hat vorgetragen, es habe keine Möglichkeit gegeben, den Fehler der ersten Gewalt mitzuteilen. Sorry, ein Brief?! So einfach ist es. Ein Brief des hessischen Innenministers Peter Beuth an den damaligen Landtagspräsidenten mit dem Hinweis: „Sorry“, das Wort Sorry können Sie auch streichen, „wir müssen darauf hinweisen, dass sich bei der Verkündung ein Fehler ergeben hat, den wir jetzt aufgrund dessen oder dessen festgestellt haben. Möge der

Landtag als das zuständige Organ damit umgehen.“ Wieso haben Sie keine Möglichkeit gehabt? Es wurde doch bewusst – und das ist jetzt meine These – gewartet! Das Verfahren „Frankfurt“ wurde mit der FDP gemeinsam bewusst so durchgezogen, und nichts wurde gesagt. Dann hat der Ministerpräsident ins Haus, in die Staatskanzlei hereingegeben: „Prüft doch bitte einmal, wie das ist, wenn ich mein Mandat niederlege!“ Und dann auf einmal ploppte das alles in die Öffentlichkeit. Das – –, verstehen Sie bitte, dass – –, also, ich bin ja nun lange genug in der Politik, aber dazu braucht man gar nicht lange in der Politik zu sein – da reicht auch schon der Ortsbeirat – um festzustellen: „Ups, irgendwie ist der Zeitrahmen sehr eigenartig!“ Es wurde gemauert, und es wurde gemauert; es wurde keine Möglichkeit gewählt, das entsprechende Instrument zu nutzen, um das zuständige Organ zu informieren – und dann auf einmal schon. Sorry, deshalb würde ich schon einmal ganz gerne wissen, woher Sie die rechtliche Gewissheit nehmen, dass es keine Verpflichtung des Staatsministers Peter Beuth gegeben hat, dem Hessischen Landtag mitzuteilen: „Sorry, während der Amtszeit meines Vorgängers, des späteren Ministerpräsidenten, Volker Bouffier, ist ein Fehler passiert.“

StS **Stefan Sauer:** Ich hatte vorhin in meinen Ausführungen wörtlich gesagt, es bestehe keine Verpflichtung der Landesregierung, den Landtag über die einzelnen Aspekte der Bereinigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut zu informieren. Das ist unsere Haltung; das ist unsere Rechtsauffassung. Auf Basis einer solchen Ermächtigung werden keine inhaltlichen Veränderungen am Gesetz vorgenommen, sondern es wird nur der korrekte Gesetzeswortlaut bekannt gemacht, den der Landtag beschlossen hat. Daher – da mag man anderer Auffassung sein; Sie sagen, man hätte das vielleicht auch mitteilen können, aber das ist unsere Haltung – sehen wir damit alles als erläutert an, und – –

(Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Das ist nichts als behauptet!)

Ich will jetzt nicht Behauptung gegen Behauptung stellen, sondern ich sage einfach nur: „Das ist unser Standpunkt!“ Insofern glaube ich, das auch hier in der Form wiederholt vorgetragen zu haben; und damit untermauere ich diese Haltung noch einmal.

Abg. **Dirk Gaw:** Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Das ist alles verstanden. Aber der entscheidende Punkt ist doch eigentlich der, dass durch die mangelnde Transparenz zum Zeitpunkt der Korrektur – warum es die gab, haben Sie ja jetzt begründet –, der Eindruck entstehen könnte oder vielleicht auch entstanden ist, dass man die Sache einfach so ein bisschen verschleiern wollte. Das ist doch der entscheidende Punkt. Deswegen sprechen wir hier, und es ist doch auch nachvollziehbar, dass dieser Eindruck entstehen kann oder vielleicht auch entstanden ist; unabhängig davon, was Sie gerade erläutert haben, was ja nachvollziehbar ist. Aber es ist vielleicht unglücklich gewesen oder Absicht; das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu dem Dringlichen Berichtsantrag? – Das ist nicht der Fall.

Beschluss:

INA 20/86 – 15.06.2023

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme eines mündlichen Berichts der Landesregierung als erledigt.

Zuvor wurde der Antrag der Antragsteller, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln, angenommen.

(einstimmig)

Danach wurde der Antrag der Antragsteller, den Dringlichen Berichtsantrag zu Beginn der Sitzung zu behandeln, abgelehnt.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen SPD, Freie Demokraten, DIE LINKE bei Enthaltung AfD)

7. **Dringlicher Berichtsantrag**
Fraktion der Freien Demokraten
Gewalt gegen Schiedsrichter im Fußball
– Drucks. [20/11115](#) –

StS **Stefan Sauer:** Schiedsrichter im Fußball werden immer wieder verbal und körperlich angegriffen. Die Zahl von Spielabbrüchen nach entsprechenden Gewalt- und Diskriminierungsvorfällen ist in den letzten Monaten zunehmend gestiegen. Trauriger Höhepunkt ist ein gewalttätiger Angriff während eines Fußballturniers in Frankfurt Ende Mai, bei dem ein 15-jähriger Jugendlicher aus Berlin durch Schläge auf den Kopf lebensbedrohlich verletzt wurde und kurz darauf an den Folgen seiner schweren Hirnverletzungen verstarb.

Diese Entwicklung ist nicht zuletzt eine von mehreren Ursachen dafür, dass die Zahl der Unparteiischen weiterhin rückläufig ist, mit der Folge, dass es immer mehr Spiele gibt, für die sich kein Schiedsrichter mehr findet. Der Amateurfußball lebt davon, dass sich ehrenamtliche Schiedsrichter jedes Wochenende in ihrer Freizeit für diesen Sport engagieren.

Ich möchte es klar sagen: Gewalt, Drohungen und Respektlosigkeit sind mit den Werten des Sports absolut unvereinbar. Der Sport im Allgemeinen kennzeichnet sich dadurch, dass man nicht nur seinen Wettbewerbern, sondern auch den gegnerischen Trainern, den Schiedsrichtern und auch den Unterstützenden der anderen Seite Wertschätzung und Anerkennung zeigt. Sofern dies nicht eingehalten wird, sind klare Sanktionen und Konsequenzen – bis hin zu harten Strafen – notwendig.

Eine besondere Vorbildfunktion kommt insoweit dem Profifußball zu. Was dort vorgelebt wird, greifen Nachwuchsspieler und Amateure in den unteren Ligen regelmäßig auf. Respekt gegenüber Schiedsrichtern und die klare Absage gegen jegliche Gewalt muss deshalb auch in den höchsten Fußballligen vorgelebt und eingefordert werden. Da gibt es Verbesserungsbedarf.

Die Wahrnehmung der Vorbildfunktion, ein angepasstes Strafmaß und die Prüfung einer Anpassung des Regelwerks hat die Sportministerkonferenz auf ihrer 43. Konferenz im November 2019 bereits eingefordert. Gleichzeitig finden auf hessischen Fußballplätzen Wochenende für Wochenende unzählige Spiele friedlich statt. Hier leistet der Fußball mit seinen vielen Ehrenamtlichen einen immens wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft und den gesellschaftlichen Zusammenhalt – sei es in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Werte- und Demokratieerziehung, in der Gesundheitsförderung sowie in den Bereichen Integration und Inklusion.

Im Zusammenhang mit Beleidigungen, Bedrohungen und körperlichen Übergriffen zum Nachteil von Schiedsrichtern im Amateurfußball beschloss die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) bereits auf ihrer 211. Sitzung im Dezember 2019, eine Rechtstatsachensammlung zu Straftaten im Zusammenhang mit Fußball unterhalb der Regionalliga zu erstellen. Aufgrund des folgenden pandemiebedingt eingeschränkten Spielbetriebes hat sich der Beginn der Erhebung verzögert. Als Betrachtungszeitraum wurde nunmehr die aktuelle Saison 2022/2023 gewählt. Die beauftragte Zentrale Informationsstelle Sporeinsätze (ZIS) wird auf Basis der Zulieferungen der Bundesländer einen zusammenfassenden Bericht erstellen und der IMK nach Fertigstellung zur Entscheidung vorlegen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich den Dringlichen Berichts Antrag wie folgt:

1. *Sind der Landesregierung die in der Vorbemerkung genannten Fälle bekannt?*

Ja. Es sind Szenen, die nicht mit den Werten des Sports und unserer Gesellschaft vereinbar sind.

2. *Wie viele Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wurden in Hessen seit dem Jahr 2018 Opfer von verbalen oder physischen Übergriffen? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Benennung des konkreten Übergriffs.*

3. *In wie vielen von den in Frage 2 genannten Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Delikten.*

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam. In der Datenbank des DFB und seiner Regional- und Landesverbände besteht die Möglichkeit, dass Schiedsrichter und Klassenleiter im elektronischen Spielbericht Einträge zu Vorkommnissen vornehmen. Dabei werden der jeweilige Täter und das jeweilige Opfer in Form ihrer Funktion (Spieler, Schiedsrichter, Zuschauer, Betreuer) benannt. Spielabbrüche werden separat vermerkt. Eine Auswertung, die zwischen verbalen und physischen Übergriffen unterscheidet, sowie eine

Benennung des konkreten Übergriffs, ermöglicht die Statistik nicht. Die Auswertung der Datenbank des DFB ergab für den hessischen Amateurfußball (5. Liga (Hessenliga) abwärts) folgende Zahlen:

Die Zahl „Spiele mit Vorkommnis“ gibt dabei die Spiele wieder, in denen die Meldung erfolgte, dass ein Schiedsrichter Opfer von einer Gewalthandlung und/oder Diskriminierung geworden ist. Ich gehe jetzt einmal die einzelnen Saisons durch: Saison 2018/2019: Spiele insgesamt: 131.059, Spiele mit Vorkommnis: 364. Saison 2019/2020 – die Spielzeit wurde aufgrund der Pandemie nicht beendet: Spiele insgesamt: 124.904, Spiele mit Vorkommnis: 216. Saison 2020/2021– die Spielzeit wurde ebenfalls aufgrund der Pandemie nicht beendet –: Spiele insgesamt: 94.296, Spiele mit Vorkommnis: 93. Saison 2021/2022 - in vielen Spielklassen kam ein alternatives Spielmodell zur Anwendung: Spiele insgesamt: 122.040, Spiele mit Vorkommnis: 270. Saison 2022/2023 – Stand 30.5.2023 –: Spiele insgesamt: 113.902, Spiele mit Vorkommnis: 289.

Das Kriterium „Schiedsrichter“ ist darüber hinaus kein Erfassungsparameter der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), so dass eine automatisierte Auswertung nicht möglich ist und eine händische Erhebung erfolgte. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird daher nicht erhoben. Unter Zugrundelegung des Erfassungsparameters „Ereignis Fußballspiel“ wurden in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt 395 Delikte registriert. Hierbei handelt es sich in überwiegender Mehrzahl um Körperverletzungsdelikte. Der Erfassungsparameter „Ereignis Fußballspiel“ beinhaltet auch Profifußballspiele.

Die beiden nicht repräsentativen Jahre der Corona-Pandemie 2020 und 2021 ausklammernd wurden in der PKS im Jahr 2018 insgesamt 26 Fälle von Körperverletzung, davon 2 Fälle gegenüber Schiedsrichtern und 8 Fälle von Beleidigung, davon 2 Fälle gegenüber Schiedsrichtern, gemeldet. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 49 Fälle von Körperverletzung, davon 5 Fälle gegenüber Schiedsrichtern, und 13 Fälle von Beleidigung, davon kein Fall gegenüber Schiedsrichtern, gemeldet. 2022 wurden 26 Fälle von Körperverletzung, davon 2 Fälle gegenüber Schiedsrichtern und 9 Fälle von Beleidigung, davon kein Fall gegenüber Schiedsrichtern, erfasst, d. h. insgesamt gab es 11 Fälle.

4. *In wie vielen Fällen kam es nach dem Ermittlungsverfahren zur Eröffnung des Hauptverfahrens?*
5. *Ist der Landesregierung der jeweilige Abschluss der Strafverfahren bekannt?*
6. *Kam es in dem betreffenden Zeitraum zu Verurteilungen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Delikten.*

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung über das staatsanwaltschaftliche Aktenverwaltungssystem MESTA ergab, dass in sieben dieser

elf Fälle von den Staatsanwaltschaften Anklage erhoben bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt worden ist. Jeweils zwei Verfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO bzw. nach §§ 153, 153a StPO eingestellt. In fünf Verfahren liegen rechtskräftige Verurteilungen vor, davon vier Geldstrafen und eine Freiheitsstrafe auf Bewährung. Ein Verfahren wurde seitens des Gerichts nach § 153a StPO eingestellt und ein weiteres Verfahren ist noch bei Gericht anhängig.

7. *Handelt es sich aus Sicht der Landesregierung bei derartigen Vorfällen um ein fußballspezifisches Problem oder sind auch in anderen Sportarten vergleichbare Vorfälle zu beobachten?*

Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich um ein Problem, welches in diesem Ausmaß vorwiegend im Männer-Fußball auftritt. Vergleichbare Vorfälle in anderen Sportarten sind – vom Umfang und Ausmaß her – in dieser Form nicht bekannt.

8. *Sind der Landesregierung ähnliche Fälle von Gewalt gegen Frauen im Sport bekannt?*

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. *Sind aus Sicht der Landesregierung die Vereine mehr in die Pflicht zu nehmen, um Übergriffe zu verhindern?*

Aus Sicht der Landesregierung sind insbesondere der DFB und der Hessische Fußball-Verband in der Pflicht, Rahmenbedingungen zu schaffen, die solche Vorfälle verhindern. Darüber hinaus sind aber auch die Vereine aufgefordert, präventiv zu arbeiten und durch ihr eigenes Handeln Gewaltvorfälle einzudämmen, z. B. durch die konsequente Ahndung jeglichen Fehlverhaltens und die Wahrnehmung ihres Hausrechts.

Die Vereine sollten aber insbesondere auch zur präventiven Arbeit die kostenlosen Angebote von „Fair Play Hessen“ nutzen. „Fair Play Hessen“ ist ein Projekt zur Gewaltpräventionsarbeit der Sozialstiftung des Hessischen Fußballs. Das Projekt „Fair Play Hessen“ beinhaltet Maßnahmen zur Gewaltprävention, Konfliktmanagement und Fair-Play. Rund 600 Netzwerkpartner sind aktuell in diesem Netzwerk aktiv. „Fair Play Hessen“ ist auch ein zentraler Baustein der hessischen Kampagne zur EURO 2024.

Der Hessische Fußball-Verband bündelt in der Sozialstiftung alle seine Aktivitäten im sozialen Bereich. Als eine Konsequenz aus den brutalen Angriffen gegenüber Unparteiischen im Fußball. Im Herbst 2019 hat der Hessische Fußball-Verband über die Sozialstiftung seine Präventionsmaßnahmen ausgebaut. Mit der Sozialstiftung des Hessischen Fußballs hat der Hessische Fußball-Verband bereits in den vergangenen Jahren eine bundesweite Vorreiterrolle eingenommen. Die sportrechtliche Sanktionierung von Vorfällen sowie die Ausbildung und Betreuung von

Schiedsrichtern im Amateurfußball ist grundsätzlich alleinige Aufgabe der Landesverbände innerhalb des DFB.

10. *Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um solche Übergriffe zu verhindern?*
11. *Ist die Landesregierung mit den betreffenden Vereinen oder dem hessischen Fußballverband im Austausch?*
12. *Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es zur Verhinderung solcher Übergriffe, Maßnahmen zur Prävention von Gewalt bedarf?*
13. *Inwiefern handelt die Landesregierung, um solche Übergriffe zu verhindern?*
14. *Inwiefern unterstützt die hessische Landesregierung die hessischen Vereine und den hessischen Fußballverband im Bereich Gewalt?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 10 bis 14 gemeinsam beantwortet. Die Landesregierung arbeitet seit vielen Jahren intensiv mit dem Hessischen Fußball-Verband zusammen und unterstützt die engagierte und wichtige Arbeit des Verbandes, Gewalt und Aggressionen schon bei ihrer Entstehung entgegenzuwirken. Maßnahmen zur Prävention leisten einen essentiellen Beitrag.

Die Landesregierung fördert verschiedene präventive Maßnahmen. Beispielsweise beteiligt sich die Landesregierung fortlaufend an der Finanzierung der Stelle des „Referenten gesellschaftliche Verantwortung“ beim Hessischen Fußball-Verband. Zudem unterstützt sie das Projekt „Fair Play Hessen“ der Sozialstiftung des Hessischen Fußballs und ist dort in der Steuerungsgruppe strukturell verankert. Von 2014 bis 2022 hat die Landesregierung das Projekt „Fair Play Hessen“ mit 495.500 Euro gefördert. Für 2023 sind weitere 150.000 Euro vorgesehen. In den Jahren 2020 – 2022 wurde das Projekt „FAIRAntwortung“ (zunächst „Sicherheit im Fußball“) der Sozialstiftung mit rund 75.000 Euro unterstützt.

Durch vielfältige Maßnahmen sollte dabei mehr Sicherheit in allen Ligen des Hessischen Fußball-Verbandes erreicht werden. Die Teilnehmenden aus den Vereinen werden für ein respektvolles Miteinander sensibilisiert und befähigt, um eigenverantwortlich für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der Spiele sorgen zu können.

Im Rahmen des Projekts wurde auch ein verpflichtender Trainerinnen- und Trainer-Pass in allen Herren- und Frauenspielklassen des Hessischen Fußball-Verbandes eingeführt. Der Pass ist an eine auf Werte im Fußball und „Fair-Play“ ausgerichtete Ausbildung gebunden. 2022 haben über 4.000 Trainerinnen und Trainer einen solchen Pass erhalten. 2023 ist der Pass in die Regelarbeit des Hessischen Fußball-Verbandes übergegangen. Zudem wurden Fair-Play-Beobachterinnen und -Beobachter sowie Sicherheitsbeauftragte implementiert. Über diese Maßnahmen hinaus unterstützt die Landesregierung gemeinsam mit dem DFB bzw. der DFL an fünf hessischen Standorten (Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden, Offenbach, Kassel) - gemeinsam mit der jeweiligen

Stadt - Fußball-Fanprojekte auf der Grundlage des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit. Kernstück der Arbeit dieser sozialpädagogischen Einrichtungen ist das Eindämmen von Gewalt aufgrund eines handlungsorientierten Ansatzes.

Mit der Kampagne „Hessen lebt Respekt“ wirbt die Landesregierung bereits seit 2017 für Werte wie Toleranz, Fairness, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Zuletzt hat Ministerpräsident Rhein am 4. Juni 2023 auf dem Hessentag in Pfungstadt unter dem Titel „Hessen lebt Respekt – was unser Land zusammenhält!“ unter anderem mit der DFB-Schiedsrichterin Julia Boike aus Altenstadt über Respekt im Alltag und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Hessen diskutiert.

15. Welche Konsequenzen empfiehlt die Landesregierung den Vereinen und dem Fußballverband für den Ablauf eines reibungslosen Spielbetriebs?

Die Gestaltung des Spielbetriebs fällt in die Autonomie des Sports und obliegt somit grundsätzlich dem Fußball. Aus Sicht der Landesregierung kann das entsprechende Regelwerk einen wesentlichen Beitrag zu einem respektvolleren Umgang mit Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern leisten.

Im Fußball erfolgte in den letzten Jahren eine Verschärfung. So werden Trainer mit gelben und roten Karten bestraft und die sportrechtlichen Sanktionskataloge des DFB und der Landesverbände sehen schwerwiegende Sanktionen beim Vergehen gegen Schiedsrichter vor.

16. Ist der Landesregierung bekannt, dass in hessischen Vereinen gegen die Satzung des hessischen Fußballverbands verstoßen wird?

17. Falls ja: Inwiefern sind der Landesregierung die Gründe hierfür bekannt?

18. Falls ja: Welche Maßnahmen bzw. Konsequenzen sollten aus Sicht der Landesregierung bei Verstößen gegen die Satzung folgen?

Die Fragen 16 bis 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Über Satzungsverstöße liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Grundsätzlich gilt die Autonomie des Sports. Der Hessische Fußball-Verband hat innerhalb seiner Satzung und Ordnungen entsprechende Maßnahmen bei Verstößen festgelegt und verfolgt diese nach hiesigem Kenntnisstand durch seine Sportgerichte auf Kreis- und Verbandsebene.

19. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass der hessische Fußballverband feste Leitlinien zum Umgang mit Übergriffen etablieren muss?

Im Hessischen Fußball-Verband besteht ein standardisierter Kommunikationsprozess bei Gewaltvorfällen gegenüber Schiedsrichtern. Der Verband kontaktiert demnach den betroffenen

Schiedsrichter proaktiv. Er erkundigt sich zum Befinden und berät zu weiteren Schritten. Die Möglichkeiten zur Stellung einer Strafanzeige oder zivilrechtliche Schritte werden erörtert. Eine Begleitung zur Sportgerichtsbarkeit erfolgt bei Bedarf.

Darüber hinaus beschäftigt der Hessische Fußball-Verband einen Verbandsanwalt, um in Fällen von Spielabbrüchen wegen Gewalt, Rassismus/Diskriminierung und bei besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten eine Professionalisierung und Vereinheitlichung in der Handhabung herbeizuführen.

20. Wie schätzt die Landesregierung die Nachwuchsgewinnung im Bereich Schiedsrichter ein?

Seit Jahren ist die Nachwuchsgewinnung von Schiedsrichtern im Fußball sowie bei Ehrenamtlichen insgesamt rückläufig. Insofern begrüßt die Landesregierung, dass der DFB das Jahr 2023 zum „Jahr des Schiris“ ausgerufen hat. Ziel ist es, neue Schiedsrichter zu gewinnen und Aktive zu erhalten.

Mit vielfältigen Maßnahmen, vor allem mit Hilfe der Bezirke, Kreise und lokalen Schiri-Gruppen, soll das Thema Schiedsrichter öffentlich in den Mittelpunkt gerückt und Verbesserungen eingeleitet werden. So soll beispielsweise ein Patensystem helfen, die sog. „Drop-Out-Quote“ zu verringern. Auch der DFB-Junior Referee soll zur Nachwuchsrekrutierung genutzt werden. Hierbei sollen Schülerinnen und Schüler an Projektschulen der Landesverbände zu Schiedsrichtern ausgebildet werden. Ein Schwerpunkt soll dabei auch auf die Persönlichkeitsentwicklung gelegt werden. Darin enthalten ist die Vermittlung von Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeiten.

21. Ist der Landesregierung durch die Vereine oder den Fußballverband bekannt, dass es Nachwuchsprobleme in dem Bereich gibt?

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Anzahl der Schiedsrichter im Fußball in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen haben.

22. Welche Hilfestellungen leistet die Landesregierung den hessischen Vereinen zur Nachwuchsgewinnung?

Im Rahmen der gemeinsamen Qualifizierungsoffensive mit dem Landessportbund Hessen e. V. förderte die Landesregierung zuletzt im Jahr 2022 die Projekte „Miteinander!“ des Hessischen Fußball-Verbandes und „Schiri – elektronisch gut“ des Hessischen Turn-Verbandes. Ziel des Projektes „Miteinander!“ war es, gegen körperliche und verbale Gewalt auf den Fußballplätzen vorzugehen und die „Drop-Out-Rate“ bei Jung-Schiedsrichtern (15 bis 17 Jahre) zu reduzieren. Das Projekt „Schiri – elektronisch gut“ verfolgte das Ziel, die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern zu digitalisieren.

Abg. **Thomas Schäfer (Maintal)**: Vielen Dank, Herr Staatssekretär, für die ausführliche Beantwortung unseres Dringlichen Berichtsantrags. Ich hätte dazu zwei oder drei kleinere Nachfragen. Erstens sind Sie ja sehr ausführlich auf die Tätigkeiten der Vereine eingegangen. Reicht das, was die Vereine bisher machen aus Sicht der Landesregierung aus, oder würden Sie sich wünschen, dass die Vereine noch aktiver werden?

Zweitens. Sie haben in Ihrer Antwort ja auch die Vorbildfunktion angedeutet. Gerade beim Profifußball und hinsichtlich der Fans des Profifußballs fragt man sich ja öfter – –; so gerne man insbesondere einen gewissen Frankfurter Verein mag, aber so manches Auftreten, ist ja sehr schwierig. Inwieweit bewertet die Landesregierung dieses Auftreten als ein negatives Beispiel, das dann in den unteren Spielklassen dazu führt, dass die Zuschauer der Auffassung sind, was man bei den Profis dürfe, dürfe man auch dort machen, und damit dieses negative Bild weitertragen?

Drittens. Sieht die Landesregierung es so, dass, wenn ihr oder den zuständigen Behörden entsprechende Vorkommnisse bekannt werden – ich meine keine Ereignisse wie den tragischen Fall in Frankfurt, bei denen ohnehin klar ist, dass eine Ermittlung eingeleitet wird, aber es gibt ja auch schon niederschwelligere Vorfälle, die möglicherweise den Gegenstand eines Officialdelikts betreffen –, stärker eingegriffen werden muss? Hat die Landesregierung bereits entsprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht?

StS **Stefan Sauer**: Zum letzten Punkt hatte ich ausgeführt, dass bereits heute ein Staatsanwalt die Aufgabe des Verbandsanwalts ausübt: Insofern haben wir in diesem Bereich – glaube ich – schon eine hohe Qualifizierung, um an dem Thema möglichst nah dran zu sein.

Ich hatte auch ausgeführt, dass gerade der Profisport immer ein Leitbild für die sich darunter befindenden Ligen ist. Insofern ist alles Schlechte, das im Profifußball – egal in welchem Stadion, egal bei welchem Verein – passiert, auch ein schlechtes Beispiel für die niedrigeren Ligen; und dem ist entgegenzuwirken. Wir tun dies ja auch mit unseren Sicherheitskräften – gerade der Polizei im und außerhalb des Stadions –, sofern ein Bedarf besteht.

Sie hatten gefragt, ob die Vereine ausreichend agieren. Wir stehen in engstem Kontakt. Die Themen Respekt und Toleranz werden in praktisch jedem Stadion durch Hinweisschilder deutlich gemacht. Das ist das Leitmotiv, wie zu handeln ist. Aber natürlich muss man sagen, solange auch nur ein Fall vorkommt, ist in diesem Bereich noch zu wenig passiert. Dennoch gibt es immer Menschen, die wir mit all unseren Aktivitäten nie erreichen werden. Trotzdem glaube ich, im Verbund mit dem Fußballverband sind wir auf einem guten Weg, indem wir immer wieder und stetig darauf hinwirken, dass die Kultur im Umgang miteinander und die Vorbildfunktion auch richtig eingeordnet werden.

Abg. **Dirk Gaw:** Ich habe zwei Fragen bezüglich der von Ihnen vorgetragenen Gewalt- beziehungsweise Körperverletzungsdelikten. Wissen Sie, und können Sie uns mitteilen, wie viele davon von Trainern, Spielern oder Zuschauern verübt wurden? Wissen sie eventuell, ob bei diesen Vorfällen vielleicht auch Alkohol eine Rolle gespielt hat?

StS **Stefan Sauer:** Wie ich ja ausgeführt hatte, ist eine derartige Auswertung nicht auf Knopfdruck verfügbar, sondern wir haben die Daten händisch ausgewertet. Die Aspekte, nach denen Sie untergliedern, haben wir nicht einbezogen, und sie liegen uns somit nicht vor.

Inwieweit und wann Alkoholeinfluss eine Rolle gespielt hat, ist auch nicht erkennbar. Aber ich glaube, es ist nachweislich so, dass Alkohol ein solches Verhalten begünstigt, um nicht zu sagen, oft auch die Ursache davon ist, weil er eben enthemmt. Aber in diesem Bereich gibt es für uns keinen kausalen Zusammenhang, den wir zahlenmäßig darstellen können.

Abg. **Heike Hofmann (Weiterstadt):** Es geht mir um zwei Dinge. – Erste Frage. Sie haben sich ja eben auf den elektronischen Spielbericht und MESTA bezogen, über den man Daten zum tatsächlichen Geschehen bekommen kann. Aber liegt nicht die Vermutung nahe, dass es auch eine entsprechende Dunkelziffer von Vorkommnissen gibt, die nicht statistisch erfasst werden, weil sie nicht gemeldet oder angezeigt werden etc.?

Zweite Frage. Sie haben ja ausgeführt, was schon alles getan wird. In der Tat ist es ja – ich verstehe sie, glaube ich, da richtig – ein Maßnahmenbündel aus Prävention, Aufklärung, Informationskampagnen und Sensibilisierung. Aber natürlich muss man auch strafrechtliche Fälle über die Justiz sanktionieren. Plus: Im Profi-Fußball ist es nach meiner Einschätzung schon so – wenn ich mit Sicherheitskräften rede –, dass man aufseiten der Polizei in diesem Bereich sehr professionell unterwegs ist. Nur, die Frage ist, ob wir aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung auch im Nicht-Profibereich etc. nicht doch Gefahrenlagen anders einschätzen müssen, weil die Entwicklungen sich leider anders gestalten. Gewalt und Respekt sind ja gesamtgesellschaftliche Themen, bei denen wir leider negative Veränderungen feststellen.

StS **Stefan Sauer:** Immer dann, wenn wir zu solchen Phänomenen Zahlen erheben, gibt es natürlich auch eine Dunkelziffer. Die nennt man Dunkelziffer, weil man diese Fälle nicht sieht; aber sie muss immer angenommen werden. Natürlich gibt es einen verbalen Austausch, der gewisse Spielsituationen schon seit Jahrzehnten prägt und dort auch toleriert wird. Dabei würde man im Alltag sagen „Das finde ich nicht in Ordnung“. Das geht mir selbst so, wenn ich in den Fankurven dabeistehe; da denke ich: „Was hier alles so ausgetauscht wird!“ Das heißt, wir müssen noch mehr darauf drängen, dass der Umgang miteinander verbessert wird; das bleibt.

Ich hatte auch noch ausgeführt, dass diese Sache insbesondere auf den Männerfußball zutrifft. Daran erkennen wir, wo wir es eingrenzen sollten. Dennoch darf ich sagen, es ist uns wichtig

gewesen – und das ist bereits erreicht –, dass der Schiedsrichter auch elektronisch seine eigenen Notizen machen kann, um Vorfälle einfach zu dokumentieren. Der Schiedsrichter muss sagen können, „Ich darf das protokollieren, und auf das Protokoll wird auch zurückgegriffen.“ Natürlich greifen derartige Instrumente nicht kurzfristig, da sie dem Einzelnen noch gar nicht bekannt sind, aber mittelfristig und langfristig erhoffen wir uns davon natürlich, dass die Wirkung mit der Zeit stärker wird und der Fußball dann in dieser Hinsicht auch sehr viel kontrollierter ablaufen kann.

Abg. **Andreas Hofmeister:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär, für Ihre Ausführungen. Sie hatten unter anderem bei der Frage, welche Maßnahmen vonseiten der Landesregierung unterstützt bzw. gemeinsam im Rahmen der Autonomie des Sports mit dem Hessischen Fußball-Verband auf dem Weg gebracht werden, auch „Fair Play Hessen“ angesprochen, die Kampagne, die jetzt im Zuge der EURO 2024 maßgeblich gefahren wird.

Ich habe das selbst in meinem Fußballkreis erleben dürfen. Es war eine sehr gut besuchte Veranstaltung, wobei immer die Frage ist, wen man am Ende des Tages erreicht und wie es dann in die Vereine und die entsprechenden Abteilungen bis hin zum einzelnen Trainer und den Eltern im weiteren Sinne – im Zweifel sind es auch die, die Probleme bereiten; nicht alle, aber einzelne Fälle gibt es eben leider auch dort – weitergetragen wird.

Wie kann man noch mehr Menschen erreichen? Nach meinem Erleben ist diese Kampagne gut und wirkt auch in der Fläche wie von der Sozialstiftung bewirkt. Allerdings muss es im Zweifel auch eine Fortsetzung geben. Deshalb ist zum einen meine Frage, wie die Kampagne aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte weitergeführt wird, auch im Hinblick auf das Jahr 2024; denn dem Fußball wird dann natürlich im Rahmen der EURO 2024 wieder eine besondere Aufmerksamkeit zuteil.

Zum anderen möchte ich wissen, inwieweit sich denn – das ist jetzt zwar Bundesebene –, der DFB – möglicherweise auch durch die Zentrale in Frankfurt – betätigt sieht, dass dieses Großereignis als Chance genutzt wird, um auf Missstände hinzuweisen und damit dazu beizutragen, diese abzustellen.

StS **Stefan Sauer:** Ich glaube, da müssen wir weiterhin an einem Strang ziehen. Dennoch gilt die Autonomie des Sports, und wir müssen drauf achten, dass diese immer wieder in den Vordergrund gestellt wird; denn der Sport muss sich hier seine eigenen Wege suchen. Ich hatte auch darauf hingewiesen, in welchem materiellen Umfang das Land Hessen Unterstützung leistet. Auch hatte ich gesagt, dass „Fair Play Hessen“ ein zentraler Baustein der hessischen Kampagne zur EURO 2024 ist.

Ich erlebe das, was da bisher passiert, auch als sehr wirkungsvoll. Ich hatte auch schon den einen oder anderen Auftritt, bei denen ich mit Mitspielern, Trainern und Betreuern die kritischen Situationen betrachtet habe. Vor Ort sagt man mir auch, dass es vor allem das persönliche Umfeld derer, die auf dem Platz stehen, ist, das am Spielfeldrand emotional besonders aktiv ist. Insofern

ist diesbezüglich noch einmal genauso an die Spieler zu appellieren, dass sie mit ihrem Umfeld einfach bei solchen Spielen vielleicht nicht so hitzig umgehen.

Aber ich sage es noch einmal: Das ist die Autonomie des Sports! Da sind eben auch Emotionen dabei. Wir gehen jeden Schritt mit und unterstützen, wenn es darum geht, Aggressionen und Diskriminierung und jede Form von Gewalt im Sport abzubauen. Daran wird die Landesregierung weiterarbeiten.

Abg. **Oliver Ulloth**: Als noch aktiver Schiedsrichter danke ich erst einmal den Freien Demokraten dafür, dass sie das Thema hier eingebracht haben. Es ist ja leider nicht das erste Mal, dass sich der Hessische Landtag in dieser Wahlperiode mit dem Thema befassen *muss* – *muss* mit Ausrufezeichen. Das zeigt, dies ist kein neues Phänomen, sondern war schon vor der Corona-Pandemie ein Thema.

Ich habe in letzter Zeit sehr oft mit Altschiedsrichtern zu tun, die von Vorfällen aus den Neunzigerjahren berichten: Man muss einfach für sich noch einmal klar einordnen, dass die Tätigkeit, ehrenamtlich an einem Samstag oder Sonntag Schiedsrichter zu sein, auch in den vergangenen Jahren nicht immer „vergnügungssteuerpflichtig“ war. Gleichwohl bemerken wir natürlich zunehmende Nachwuchsprobleme. Wir merken auch, wie sich die Gesellschaft im Moment an vielen Stellen verändert. Die Vorfälle, die bei Rettungskräften beobachtet werden können, sind leider auch auf Sportplätzen bei Schiedsrichtern verstärkt zu erleben. Man merkt, dass gesellschaftlich – gerade im Hinblick auf Menschen, die Verantwortung im Ehrenamt tragen; das ist bei Fußballschiedsrichtern natürlich vor, während und nach dem Spiel so – etwas in Bewegung gesetzt worden ist.

Wir müssen auch feststellen, dass die Eltern und Angehörigen tatsächlich – – Es ist im Jugendbereich in der Tat so, wie Sie gesagt haben, Herr Staatssekretär, hier fängt es an. In aller Regel gelten die Ansprachen, die die Kolleginnen und Kollegen halten müssen, dem Spielfeldrand; also den Eltern und Angehörigen, die übermotiviert dabei sind, und die die Kinder oder Jugendlichen auf dem Platz quasi „zünden“. Das kommt meistens von außen und nicht von innen. Die Kinder und Jugendlichen sind in aller Regel, was den Fair Play-Gedanken betrifft, den Erwachsenen weit voraus. Sie verlieren diesen aber auf dem Weg, da der Profifußball an vielen Stellen wenig Vorbild ist, aber eben auch die Eltern den Kindern am Ende mit ihrem Verhalten über die Jahre hinweg keinen Gefallen tun.

Der Gedanke, der gerade im Raum steht, ist: „Wir müssen präventiv handeln“. Das ist richtig; das ist das eine. Das andere ist, dass wir im Nachgang, wenn etwas passiert, natürlich konsequent vorgehen müssen; das ist auch richtig. Es gibt aber auch noch eine Facette, die den Kolleginnen und Kollegen auf dem Sportplatz während des Spiels möglicherweise helfen würde. Wir könnten den Schiedsrichter für den Zeitraum des Spiels stärken, indem wir ein Anreizmodell schaffen, sodass der Schiedsrichter während dieser 90 Minuten geschützt ist. Das wäre für mich zum Beispiel dann der Fall, wenn man den Vereinen ein Anreizsystem – und das kann durchaus ein

finanzieller Anreiz sein – in Aussicht stellt. Wenn sich die Spieler in einer Saison besonders fair verhalten haben, bekommt der betreffende Verein eine besondere Unterstützung.

Dies wäre ein denkbarer Ansatz. Wie man ein derartiges Modell aufbaut, lassen wir jetzt einmal offen. Ein solches Modell würde dazu führen, dass auch die Ordnerinnen und Ordner – die ja in aller Regel bei Kreisligaspielen von den Vereinen gestellt werden – noch stärker auf die „eigenen“ Eltern und Fans während des Spiels einwirken. Die kennen sich ja, und wissen auch in aller Regel, welcher Vater oder welche Mutter besondere Schwierigkeiten damit hat, sich an die Regeln des Sports zu halten – wie Sie eben so schön gesagt haben–, den Fair Play- und Respekt-Gedanken. Daher wäre es durchaus interessant, zwischen dem präventiven Teil vor und dem repressiven Teil nach dem Spiel in die eben von mir beschriebene Richtung auf landespolitischer Ebene im Verbund mit dem Amateurfußball zu denken und gemeinsam etwas auf den Weg bringen.

StS **Stefan Sauer:** Auch wir als Hessische Landesregierung sind dankbar, diesen Themenkomplex heute so ausführlich darstellen zu können; insofern danke ich dem Antragsteller. Ich möchte noch einmal gezielt die Aufmerksamkeit auf die Auswertung der Datenbank des DFB lenken. Da ging es um den Amateurfußball und die Frage, ob ein Schiedsrichter ein Opfer einer Gewalthandlung und/oder von Diskriminierung geworden ist.

Wenn ich jetzt einmal ausschließlich die Saison 2022/2023 betrachte – ich hatte ja die Zahlen seit 2018 genannt –, gab es insgesamt 113.902 Spiele. Davon sind für 289 Spiele Vorkommnisse vermerkt, was 0,25 % entspricht; ich will da auch einfach einmal eine Zahl nennen. Zahlen sind immer gut, denn ich sage, jeder Fall ist einer zu viel.

Wir wünschen uns natürlich auch bei einer so geringen Zahl, dass uns als Polizei jeder Fall gemeldet wird; denn dann können wir dies polizei- und strafrechtlich aufgreifen. Da muss man sicherlich noch den einen oder anderen ermutigen, auch einmal – sag ich mal – mit dem Finger auf den zeigen, der etwas getan hat. Da ist man im Sport dann wieder so tolerant, dass man die Sache dann doch wieder verbal austrägt, sich irgendwo einig wird und dann war es eben wieder ein hitziges Spiel. In dieser Hinsicht muss sich die Kultur noch ändern; das merken wir. Deshalb würde ich Herrn Münker das Wort erteilen wollen, der momentan das Phänomen auch länderübergreifend diskutiert. Wir beschäftigen uns ja nicht nur in Hessen mit dem Thema, sondern es ist auch länderübergreifend aktuell. Wenn unsere Mannschaften Auswärtsspiele haben, sind wir mit der Polizei zum Teil dabei, weil wir ja die Fankultur beobachten und wissen, wann sich da was abzeichnet. Aber auf die Frage, wie wir einen Anreiz und eine Motivation schaffen können, – Sie hatten da so ein Anreizmodell vorgestellt – kann Herr Münker eingehen und vorstellen, was bereits Diskussionsgrundlage ist und welche Ideen im Raum stehen.

MinDirig. **Münker:** Das mache ich gerne. Es gibt in Hessen bereits den „LOTTO Hessen Fair Play-Preis“. Das ist ein Preis, den zwar nicht wir als Hessische Landesregierung fördern, aber

der im Verbund mit „Fair Play Hessen“ verliehen wird. Die Auszeichnung wird jährlich verliehen. Er ist auch dotiert, d. h. LOTTO Hessen stellt entsprechende Mittel zur Verfügung, durch die zum einen besondere Aktionen und Aktivitäten der Vereine geehrt werden und zum anderen auch in der jährlichen „Fair Play-Wertung“ die Zahl der gelben und roten Karten in den Ligen und Bezirken gewürdigt wird; der Preis wird zumeist in Grünberg vergeben.

Das ist im Prinzip schon so eine Art Anreizsystem, an dem sich auch die Verbände beteiligen. Natürlich kann man das noch entsprechend ausbauen, aber angesichts der Dimension der Spiele mit Vorfällen – der Staatssekretär hat von 0,25 % gesprochen; d. h. im Umkehrschluss: 98,75 % der Spiele verlaufen ohne Vorfälle – ist das schwierig. Da bleibt dann letztlich nur die „Fair Play-Wertung“. Und da gibt es auch – der Verband versucht, das auch stärker zu kommunizieren – die Möglichkeit, besonders faires Verhalten über den Spielbericht zu melden und dann über Würdigungen, Einladungen zu Länderspielen und derartige Dinge dann in den Vordergrund zu stellen. Also, da gibt es schon eine Reihe von Aktivitäten, die in Hessen durch LOTTO Hessen entsprechend unterstützt werden.

Abg. **Dirk Gaw:** Wissen Sie, ob bei den Schiedsrichtern, die aufhören, nach den Gründen gefragt wird oder ob da vielleicht auch einfach eine hohe Frustration ist, so nach dem Motto, „Es ändert sich ja eh‘ nichts“, und vielleicht ist auch aufgrund dessen die Dunkelzahl viel höher als wir alle vermuten? Ich überlege gerade, ob die mehr oder weniger ihre Pfeife an den Nagel hängen, so nach dem Motto: „Es ändert sich ja eh nichts, egal was gemacht wird, und ich tue mir das einfach nicht mehr an.“

StS **Stefan Sauer:** Wir wissen nichts Genaues darüber, aber wir wissen auf jeden Fall – und deshalb müssen wir mit unseren Schlussfolgerungen, die man vielleicht auch für sich persönlich zieht, aufpassen –, dass es im Nachgang der Pandemie insgesamt ein nachlassendes ehrenamtliches Engagement gibt. Denn all die – Sie sagten ja, Sie sind selbst Schiedsrichter –, die am Wochenende auf den Bolzplätzen bei Wind und Wetter unterwegs waren, haben eine Zeit lang festgestellt, wie schön es war, als man das nicht musste. Das heißt, die hören jetzt auf, zum einen, weil sie zwei oder drei Jahre älter geworden sind, zum anderen sind vielleicht die eigenen Kinder auch nicht mehr so dabei.

Die Pandemie hat gezeigt, dass es auch ein Leben außerhalb des Sports gibt. Die Zahl derer, die jetzt gerade aufhören, bildet deshalb Ursache und Wirkung nicht repräsentativ ab. Da schwingt noch manch andere Motivation mit. Aber ich glaube sagen zu dürfen – Herr Münker ist ja auch an der länderübergreifenden Diskussion beteiligt –, dass wir versuchen, das Raster noch einmal ein bisschen zu schärfen und alle Erkenntnisse, die wir gewinnen, weiter zu hinterfragen, damit in Zukunft solche Schärfungen, wie Sie sie eben ja auch ein bisschen hinterfragt haben, vielleicht auch abgebildet werden können.

Abg. **Oliver Ulloth**: Vielen Dank auch für Ihre Ausführungen, Herr Münker. Genau das ist der richtige Weg, so ein Anreizmodell meine ich, aber ich glaube, es reicht noch nicht, das allein über die roten und gelben Karten zu machen. Der Schiedsrichter ist auf dem Platz ja mehr als der, der im Zweifel die Karten vergeben muss. Es ist ja auch relativ klar geregelt, wann es dann auch einmal eine Pflichtverwarnung gibt oder nicht. Natürlich ist es durchaus ein guter Ansatz, anzuerkennen, wie fair sich eine Mannschaft verhält. Aber die Frage ist, inwieweit man auf dem Sportplatz – und dazu zähle ich alles, was sich jenseits der Seitenlinien und auf dem Sportplatz vonseiten der Vereine abspielt; in der Regel geht es dabei um den gastgebenden Verein, der ein Stück weit mit seinen Ordnerinnen und Ordner für Ruhe sorgen kann – mehr Raum für die Schiedsrichter schaffen kann; denn das ist ja auch der Bereich, den man vielleicht als Gebiet der Dunkelziffer bezeichnen könnte. Die Dunkelziffer ist in dem Bereich tatsächlich sehr hoch.

Was die Stimmung so anheizt, ist ja in aller Regel das, was von außen kommt. Man könnte da Ruhe reinbekommen, wenn der Schiedsrichter das „mitbewerten“ dürfte, ohne dass dies an Karten gemessen wird. Dies würde uns stärken. Zugleich wäre es ein Aufruf an die Vereine, da auch konsequenter durch ihre Ordnerinnen und Ordner dazwischenzugehen, wenn man merkt, dass sich die Stimmung langsam aufheizt. Das spürt man ja. Da kann man als Schiedsrichter während der Spielleitung erst, wenn es schon eskaliert ist, wirklich eingreifen. Das ist das Problem, dass man meistens zu spät auf das Geschehen an der Außenlinie reagieren kann: deshalb, bitte ich darum, diese Facette noch ein wenig zu bewerten.

Beschluss:

INA 20/86 – 15.06.2023

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme eines mündlichen Berichts der Landesregierung als erledigt.

Zuvor wurde der Antrag der Antragsteller, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln, angenommen.

(einstimmig)

Danach wurde der Antrag der Antragsteller, den Dringlichen Berichtsantrag zu Beginn der Sitzung zu behandeln, abgelehnt.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen SPD, Freie Demokraten, DIE LINKE bei Enthaltung AfD)

(Ende des öffentlichen Teils: 12:05 Uhr – es folgt nicht öffentlicher Teil)